

Synopse zur Satzungsänderung der
Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal)

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
1. Firma und Sitz der Gesellschaft 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG kommunal).“ 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Ennigerloh	unverändert	
2. Gegenstand des Unternehmens 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Abfallentsorgung (Durchführung von Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung und Beseitigung, wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling), die Sammlung und Beförderung von Abfällen sowie die Abfallberatung einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben. Eine Betätigung außerhalb des Gebietes des Kreises Warendorf erfolgt nur im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gemäß GkG NRW. 2.2 Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dem unter Ziffer 2.1 genannten Unternehmensgegenstand unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Die Gesellschaft darf im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes gern. Ziff. 2.1 nach vorheriger Entscheidung des Kreistages andere Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen. 2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	unverändert	
3. Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	unverändert	

legenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreistages haben die Vertreter ihr Amt jederzeit niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann mit Einverständnis des Landrates Mitarbeiter der Kreisverwaltung Warendorf als Berater zu den Sitzungen hinzuziehen. 5.3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen und an die Teilnehmer in einfacher Kopie zu übersenden ist (im Folgenden „Protokoll“). Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Protokolls der Geschäftsführung ein schriftlicher Widerspruch mittels eingeschriebenen Briefs zugegangen ist.	erfolgt durch den Landrat oder dem/den von ihm bestimmten Be-diensteten. Die Vertreter sind an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreistages haben die Vertreter ihr Amt jederzeit niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann mit Einverständnis des Landrates Mitarbeiter der Kreisverwaltung Warendorf als Berater zu den Sitzungen hinzuziehen. 5.3 Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen in Präsenz gefasst. Sie können aber auch gem. § 48 Abs. 1 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst werden. Dabei legt die Geschäftsführung die Art der Sitzung fest. In Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung haben sich Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der betreffenden Form in Textform einverstanden zu erklären. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem: a) außerhalb der Gesellschafterversammlung, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe anderer Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.). Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich per E-Mail oder per Brief zu übersenden. Alternativ kann die Niederschrift auch in einem zentralen Informationsportal hinterlegt werden. In diesem Fall werden die Gesellschafter per Brief oder E-Mail über das Hinterlegen der Niederschrift im zentralen Informationsportal informiert und erhalten vorab entsprechende Zugangsmöglichkeiten. Bleibt sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung unwidersprochen, trägt sie die Vermutung der Vollständig-	Ziffer 5.3 wurde neu gefasst, um die Durchführung der Sitzungen flexibler zu gestalten und Beschlussfassungen zu erleichtern Best. Beschlüsse unterliegen bestimmten Formvorschriften (zumeist notarieller Beurkundung) Da die Einberufung der Sitzung digital möglich sein soll, soll auch das Protokoll per Mail verschickt werden dürfen. Zudem soll den Mitgliedern ein Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt werden können; dies ermöglicht eine papierlose Handhabung sowie den Zugriff auf alle dort hinterlegten Dokumente der Vergangenheit.
---	--	---

	keit und Richtigkeit in sich.	
6. Aufgaben der Gesellschafterversammlung 6.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will: (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, (b) die Auflösung der Gesellschaft; (c) Feststellung des Wirtschaftsplans; (d) die Feststellung des Jahresabschlusses; (e) die Verwendung des Ergebnisses; (f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; und (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG (i) Wahl des Abschlussprüfers (j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder im Vertrag für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen von mehr als € 100.000,00 vorgesehen sind. 6.2 Die Gesellschafterversammlung hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben alle Vorgaben des KrWG zu beachten.	unverändert	
7. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 7.1 Die Gesellschaft hat eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.	7. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	

7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. 7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche der Geschäftsführer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.	7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.	Ziffer 7.2 wurde ergänzt. Fehlt diese Regelung, wären in der Regel 2 Liquidatoren zu stellen.
8. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung 8.1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft und aus dem Geschäftsführeransetzungsvertrag sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 8.2 Unbeschadet der im Außenverhältnis unbeschränkten Vertretungsbefugnis sind die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Der Gesellschafter erteilt seine Weisungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des KrWG.	unverändert	
9. Wirtschaftsplan 9.1 Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen und dem Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.	unverändert	

9.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.		
10. Jahresabschluss und Lagebericht 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW einzugehen. 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen. 10.3 Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) findet Anwendung. 10.4 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	10. Jahresabschluss und Lagebericht 10.1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung genommen werden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt. 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen. 10.2 Dem Kreis Warendorf werden die Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. 10.3 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	Ziffer 10.1 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst. § 108 GO NW schreibt nicht mehr die Prüfung für Große Kapitalgesellschaften vor. Ziffer 10. 2 kann gestrichen werden, da dieser durch die neue Ziffer 10.1 und 10.2 ersetzt wird. Dadurch ändern sich auch die nachfolgenden Nummerierungen.

10.5 Dem Gesellschafter stehen - unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß §112 GO NRW zu. 10.6 Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012. 10.7 Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Gesellschafter alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. §116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	10.4 Dem Gesellschafter stehen - unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. 10.6 Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012. 10.5 Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Gesellschafter alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtabchlusses gem. §116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	Ziffer 10.6 wurde gestrichen. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW bezieht sich heute ausschließlich auf Unternehmen der Telekommunikation Aufgrund der Streichung der Ziffer 10.6 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung
11. Offenlegung Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.	11. Offenlegung Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.	Ziffer 11 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst
12. Leistungsverkehr mit dem Gesellschafter 12.1 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten. 12.2 Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziff. 12.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten. 12.3 Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder Ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter. 12.4 Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Ziff. 12.1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 12.2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.	unverändert	

13. Schlussbestimmungen 13.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW (Landesgleichstellungsgesetz -LGG) - anzuwenden. 13.2 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. 13.3 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. 13.4 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 1.500 Euro, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung), trägt die Gesellschaft.	13. Schlussbestimmungen 13.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) anzuwenden. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen. 13.3 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. 13.3 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 1.500 Euro, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung), trägt die Gesellschaft.	Ziffer 13 wurde ergänzt, um allen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gerecht zu werden. Zur Vermeidung von Irritationen wird Ziffer 13.3 gestrichen. Aufgrund der Streichung der Ziffer 13.3 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung
---	---	---